

# Anlagereglement der Gemeinde Vaduz

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 27. Dezember 2000

Revision: 2. Dezember 2003  
3. November 2009  
29. November 2011  
11. Dezember 2012  
19. November 2013  
16. Dezember 2014  
13. Juni 2017

Akte Nr.: 046

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck des Anlagereglements und Geltungsbereich	3
2.	Ziel der Anlagepolitik	3
3.	Mittel	3
4.	Verfahren	3
4.1.	Anlageorganisation und Kompetenzregelung	3
4.2.	Anlagerichtlinien	4
4.3.	Bewertung der Anlagen	6
4.4.	Organisation der Vermögensbewirtschaftung	6
4.5.	Controlling und Berichterstattung	6
5.	Schlussbestimmungen	6
Anhang 1: Anlagestrategie und taktische Bandbreiten (Gesamtvermögen)		
Anhang 2: Richtlinien für die Vermögensverwalter		
Anhang 3: Mandatsstrukturierung		

## **1. Zweck des Anlagereglements und Geltungsbereich**

- 1.1 Das Anlagereglement ist richtungweisend für die Anlagepolitik der Gemeinde. Es beinhaltet die Ziele der Vermögensverwaltung und wird bei Bedarf durch die Finanzkommission überarbeitet und dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet. Die im Rahmen des Anlagereglements zu treffenden Massnahmen und Entscheide werden in periodisch stattfindenden Sitzungen der Finanzkommission festgelegt.
- 1.2 Der Geltungsbereich des Anlagereglements umfasst das Finanzvermögen im Sinne von Art. 4.2.1.

## **2. Ziele der Anlagepolitik**

- 2.1 Mit der Anlagepolitik ist sicherzustellen, dass die für das Vermögen der Gemeinde geltenden Finanzierungsziele mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen einer angemessenen erfolgsorientierten Vermögensbewirtschaftung erreicht werden können.
- 2.2 Die anlagepolitischen Ziele Liquidität, Sicherheit und Rendite sind aus den finanzpolitischen bzw. -wirtschaftlichen Gegebenheiten und Anforderungen an die Vermögensverwaltung abzuleiten, wobei der Fähigkeit zum Ausgleich zu erwartender Wertschwankungen des Anlagevermögens Rechnung zu tragen ist.
- 2.3 Die Vermögensverwaltung ist organisatorisch so zu gestalten, dass sie den Anforderungen einer effizienten finanziellen Führung jederzeit entspricht.

## **3. Mittel**

Zur Verwirklichung der Ziele der Anlagepolitik bedient sich die Gemeinde Vaduz folgender Mittel:

- 3.1 Planungsinstrumente (wie z.B. Mehrjahres-Finanzplan, Liquiditätsplanung) zur Erarbeitung tragfähiger Entscheidungsgrundlagen. Aufgrund der Planung muss erkennbar sein, in welchem Umfang Finanzmittel für kurz- oder langfristige Anlagen verwendet werden können.
- 3.2 Ein den Rahmenbedingungen angepasstes Controlling-System.
- 3.3 Begrenzungen der einzelnen Anlagen und Gesamtbegrenzungen von Anlagegruppen.

## **4. Verfahren**

### **4.1 Anlageorganisation und Kompetenzregelung**

Die Anlageorganisation der Gemeinde Vaduz umfasst 4 Ebenen:

- a) Gemeinderat
- b) Bürgermeister
- c) Finanzkommission
- d) Gemeindekasse

Die Mitglieder der Finanzkommission werden durch den Gemeinderat bestimmt.

## 4.2 Anlagerichtlinien

### 4.2.1 Zulässige Anlagekategorien

Der Vermögensverwaltung stehen folgende Anlagekategorien zur Verfügung:

#### a) Liquide Mittel

Liquide Mittel sind grundsätzlich auf Spar-, Depositen- und Kontokorrentkonten, als Geldmarktanlagen oder in bar anzulegen.

Der Schuldnerkreis bei Geldmarktanlagen ist auf erstklassige Banken, mit einer langfristigen Mindestschuldnerqualität (nachfolgend Schuldnerqualität) von A- (Standard & Poor's oder Fitch) resp. A3 (Moody's), im In- und Ausland beschränkt.

Die maximale Investitionsquote bei Liechtensteiner Banken (liquide Mittel inkl. Kassenobligationen und eigener Anleihen) ist auf 5% je Institut begrenzt. Barguthaben welche physisch in Schliessfächern deponiert sind, unterliegen keiner Beschränkung.

#### b) Obligationen

Unter Beachtung einer langfristigen Schuldnerqualität von mindestens BBB- (Standard & Poor's oder Fitch) resp. Baa3 (Moody's) kann im Rahmen der Anlagekategorie „Obligationen“ in CHF- und Fremdwährungs-Obligationen von in- und/oder ausländischen Schuldner investiert werden. Die Summe aller Obligationen mit einem langfristigen Rating unter AA- (Standard & Poor's/Fitch) resp. AA3 (Moody's) darf in keinem Fall 20% des gesamten Obligationenengagements überschreiten. Kassenobligationen und Obligationen einer liechtensteinischen Bank sind von der vorgegebenen Schuldnerqualität ausgenommen.

Der Erwerb derartiger Anlagen kann sowohl direkt aus Emission als auch über den Börsenhandel erfolgen. Als Anlagemedium kommen neben Direktanlagen auch Anlagefonds in Frage, welche täglich oder mindestens einmal pro Woche geöffnet bzw. gehandelt werden.

Obligationen, deren Rating bei den Rating-Agenturen Moody's und Standard & Poor's während der Laufzeit unter die vorgegebene Schuldnerqualität gefallen ist, müssen innerhalb von 30 Arbeitstagen verkauft werden.

#### c) Wandel- und Optionsanleihen

Nebst Anlagen in „klassischen“ Obligationen (sogenannte Straight Bonds) mit festen Laufzeiten kann auch in Wandel- und Optionsanleihen mit mindestens BBB- resp. Baa3 Schuldnerqualität investiert werden. Wandel- und Optionsanleihen, deren Rating bei den Rating-Agenturen Moody's und Standard & Poor's während der Laufzeit unter die vorgegebene Schuldnerqualität gefallen ist, müssen innerhalb von 30 Arbeitstagen verkauft werden.

#### d) Aktien

Die Anlagekategorie „Aktien“ kann Aktien in- und ausländischer Gesellschaften umfassen. Als Anlagemedium kommen neben Direktanlagen auch Anlagefonds in Frage, welche täglich oder mindestens einmal pro Woche geöffnet bzw. gehandelt werden.

Das kumulierte Engagement gegenüber einer einzelnen Gesellschaft (inkl. derivativer Instrumente) darf 5% des Anlagevermögens<sup>1)</sup> nicht übersteigen.

Es ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Direktanlagen börsenkotiert sind und ein täglicher Handel besteht.

Als Anlagestil kommt sowohl eine indexnahe, als auch eine aktive Bewirtschaftung in Frage.

e) Immobilien

Die Anlagekategorie Immobilien umfasst:

- i. Indirekte Anlagen in Immobilienwerten (Anteile von in- und ausländischen Immobilienfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen).
- ii. Beteiligungen und Beteiligungswerte von Immobiliengesellschaften, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Auf eine breite und ausgewogene Diversifikation ist zu achten.

f) Alternative Anlagen

Die Gemeinde kann einen Teil ihres Vermögens in Alternative Anlagen investieren. In diese Kategorie fallen z.B. Private Equity, Hedge Funds und Rohstoffe (Commodities).

- i. Innerhalb der Anlagekategorie „Alternative Anlagen“ definiert die Finanzkommission den Umfang der einzelnen Subkategorie mit Bandbreiten.
- ii. Es ist den instrumentenspezifischen Risiken, wie beispielsweise stark eingeschränkter Liquidität oder sehr langer Anlagehorizont, Intransparenz, schwierig erfassbarer operationeller Risiken angemessen Rechnung zu tragen. Zudem ist auf eine breite Diversifikation nach Regionen, Wirtschaftssektoren und Unternehmensphasen zu achten. Insbesondere darf es zu keiner physischen Lieferung der Rohwaren kommen. Es muss immer in Geldwerten geliefert werden.
- iii. Zulässig sind folgende Anlageformen:
  - Anlagen in Kollektivanlagen wie Beteiligungsgesellschaften, Funds, strukturierte Produkte oder Limited Partnerships (LP's).
  - Fund of Funds-Beteiligungen (einschliesslich Mandate an externe Manager).
  - Produkte mit Nachschusspflicht sind ausgeschlossen. Nicht darunter fallen Zahlungsverpflichtungen aus vertraglich vereinbarten Overcommitment Strategien bei Private Equity Anlagen.

Edelmetall-Positionen können sowohl physisch als auch auf Metallkonti gehalten werden. Für Aktien, Obligationen, Wandel- und Optionsanleihen, sowie Anlagefonds, die in Gesellschaften investieren, die Edelmetalle abbauen, gelten die Bestimmungen von 4.2.1. b) bis d) und von 4.2.2. a) bis f).

#### 4.2.2 Höchstsätze für die einzelnen Anlagekategorien

Die folgenden Höchstsätze inkl. Derivate beziehen sich auf das Anlagevermögen<sup>1)</sup> zu Marktwerten:

- a) 100%: für Forderungen gegen Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein, der Schweiz oder in Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- b) 50%: für Forderungen gegen Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz in sonstigen Drittländern.
- c) 20%: für Wandel- und Optionsanleihen.

Für a) – c) gelten folgende Beschränkungen pro Schuldner<sup>1)</sup>:

- pro Schuldner mit AAA-Rating: max. 4%
  - pro Schuldner mit AA-Rating: max. 3%
  - pro Schuldner mit A-Rating: max. 2%
  - pro Schuldner mit BBB-Rating: max. 1%
  - für zentralstaatliche Schuldner werden diese Limiten verdoppelt
- d) 30%: für Aktien, aktienähnliche Wertpapiere sowie andere Beteiligungen an Gesellschaften, je Gesellschaft aber höchstens 5%.
  - e) 10%: für indirekte Immobilien
  - f) 15%: für Alternative Anlagen sowie realwirtschaftliche Anrechte

#### 4.2.3 Gesamtbegrenzungen

Für die Anlage des Anlagevermögens<sup>1)</sup> gelten überdies folgende Gesamtbegrenzungen:

- a) 100 % auf Bargeld und Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten und bei einer liechtensteinischen Bank liegen.
- b) 50 % in frei konvertierbare Fremdwährungen, wobei für nichtabgesicherte Fremdwährungen eine Begrenzung von 25% gilt.
- c) Anteile an kollektiven Vermögensanlagen, wie Anlagefonds, die der liechtensteinischen oder einer gleichwertigen ausländischen Aufsicht unterstehen, sind den entsprechenden Direktanlagen gleichgestellt. Die Diversifizierung innerhalb eines Anlagefonds verbessert nicht die Bonität der Gesamtanlage der dem Fonds zugrunde liegenden Titel.

#### 4.2.4 Derivate

Derivative Instrumente auf die Basisanlagen sind zugelassen.

Der Einsatz von Derivaten hat ausschliesslich Absicherungszwecken zu dienen. Als Instrumente kommen Termingeschäfte (inkl. Devisentermingeschäfte), Futures, Swaps und Optionen in Frage.

Zur Absicherung mittels Derivaten sind ausschliesslich standardisierte Produkte einzusetzen, welche täglich liquidierbar sein müssen.

Die Derivate müssen über die gesamte Laufzeit vollumfänglich durch den Basiswert gedeckt sein. Dabei muss von einer hypothetischen Ausübung ausgegangen werden.

### **4.3 Bewertung der Anlagen**

Die Bewertung der Anlagen zu Zwecken der finanziellen Führung erfolgt zu Marktwerten. Die Bewertungsvorschriften in der kaufmännischen Bilanz werden durch vorerwähnte Grundsätze nicht tangiert.

### **4.4 Organisation der Vermögensbewirtschaftung**

Bei der Gestaltung der Anlageorganisation bzw. beim Entscheid für eine interne oder externe Vermögensverwaltung ist den Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sachkompetenz angemessen Rechnung zu tragen.

### **4.5 Controlling und Berichterstattung**

Ausgehend vom Controlling ist die Berichterstattung zuhanden der Entscheidungsgremien (Gemeinderat, Bürgermeister, Finanzkommission, Gemeindekasse) periodisch aufzubereiten.

## **5. Schlussbestimmungen**

Dieses Anlagereglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Juni 2017 genehmigt und tritt per 01. Juli 2017 in Kraft. Über Ausnahmen und Änderungen dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.

Vaduz, 13. Juni 2017

Bürgermeisteramt



Ewald Ospelt, Bürgermeister

1) Mit Anlagevermögen wird das gesamte Anlageportfolio der Gemeinde Vaduz bezeichnet.